

# RS Vwgh 1992/5/21 91/17/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §248;

LAO Wr 1962 §193;

## Rechtssatz

Es bedeutet keine Rechtswidrigkeit, wenn zunächst über die Berufung gegen den Haftungsbescheid und erst in weiterer Folge über die Berufung gegen den Abgabeananspruch entschieden wird, weil sich erst aus der Entscheidung über die Berufung gegen die Geltendmachung der Haftung ergibt, ob eine Legitimation zur Berufung gegen den Abgabeanpruch besteht

(Hinweis: E 3.12.1986, 85/13/0049).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170046.X07

## Im RIS seit

14.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)